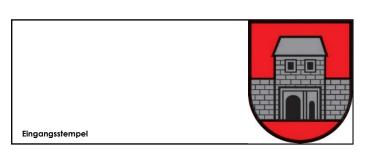
An den
Gemeinderat
der Stadtgemeinde Purbach
am Neusiedler See
Hauptgasse 38
A-7083 Purbach am Neusiedler See



Ansuchen auf Erlassung eines Feststellungsbescheides		
gemäß § 52 Absatz 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019		
Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet		
Angaben zur/zum Antragsteller:in		
Vor- und Zuname	Antragsteller:in 1	Antragsteller:in 2
/Firmenwortlaut*:		
Akademischer Titel:		
Wohnadresse*:		
PLZ, Ort*:		
Telefonnummer*:		
E-Mail:		
Angaben zur befristeten Bausperre		
Datum*:		
Zahl:*		
Betroffene Grundstücke:*		
Angaben zum Baugrundstück		
Einlagezahl*:		
Grundstücksnummern*:		
Katastralgemeinde*:		
Flächenwidmung*:		
Beilagen (Checkliste)		
☐ Einreichplan , 2-fach, erstellt und unterfertigt von einem befugten Planverfasser (nach Möglichkeit zusätzlich als PDF-Datei) und vom/von der Antragsteller:in		
□ Baubeschreibung , 2-fach, erstellt und unterfertigt von einem befugten Planverfasser		
(nach Möglichkeit zusätzlich als PDF-Datei) und vom/von der Antragsteller:in		
Auszug aus dem Grundhuch, nicht älter als 6 Manate		

Hinweise:

Für die Beurteilung, ob trotz aufrechter Bausperre eine Baubewilligung erteilt werden darf, sind die in der Bausperre festgelegten Ziele für die Planerstellung bzw. die Änderungsabsichten (Flächenwidmungsplan und/oder Teilbebauungsplan) maßgebend. Das Bauvorhaben darf weder die künftigen Planungsabsichten beeinträchtigen noch dem geltenden Raumordnungsplan widersprechen.

Die Baubehörde darf die Bewilligung nur erteilen, wenn der Gemeinderat zuvor festgestellt hat, dass das Vorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde (durch das Örtliche Entwicklungskonzept sowie durch Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien) nicht beeinträchtigt und dem geltenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht.

Dem Feststellungsverfahren wird ein:e Sachverständige auf dem Gebiet der Raumplanung beigezogen. Der/die Antragsteller:in wird rechtzeitig über die Person des/der Sachverständigen informiert.

Kosten und Gebühren:

Die anfallenden Kosten und Gebühren des Feststellungsverfahrens werden dem/der Antragsteller:in mit dem Feststellungsbescheid vorgeschrieben.

Die der Behörde erwachsenen Kosten für die Heranziehung des/der Sachverständigen, die Verwaltungsabgabe und die Bundesgebühren werden gemäß der Bestimmungen des AVG 1991, der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014 und dem Gebührengesetz 1957 der/dem/den Antragsteller:innen gemeinschaftlich verrechnet.

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der gemachten Angaben. Die oben stehenden Hinweise sowie die Datenschutzmitteilung habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und verstanden:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller:innen

<u>Datenschutzmitteilung</u>

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben bzw. umseitig von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Erlassung des Feststellungsbescheides nach § 52 Abs. 3 Bgld. RPG 2019 (z.B. Feststellungsverfahren gem. § 52 Absatz 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019) von der Stadtgemeinde Purbach am N.S., E-Mail: stadtgemeinde(at)purbach.gv.at, Tel.: 02683/5116 gem. Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO verarbeitet werden.

Im Rahmen der Abwicklung/Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung erhält der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purbach am N.S. und das Raumplanungsbüro Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH. die Daten.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Wenn diese Daten nicht bereitgestellt werden, ist die Abwicklung bzw. eine Erlassung des Feststellungsbescheides gem. § 52 Absatz 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 nicht möglich.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist

Stadtgemeinde Purbach am N.S., 7083 Purbach am N.S., Hauptgasse 38 & E-Mail: stadtgemeinde(at)purbach.gv.at

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten Land Burgenland – Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1; E-Mail: post.a2-DSBAGem(at)bgld.gv.at, zu wenden.